

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 11.07.2024, Zahl: GR-2024/02/08, mit welcher die **Tarifordnung für die Ganztägige Schulform (GTS)** in der Volksschule Neuhaus festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2024, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

Die ganztägige Schulform an der Volksschule Neuhaus mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11:30 Uhr (bei Bedarf ab 07:00 Uhr) bis 17:00 Uhr (bei Bedarf bis 18:00 Uhr) geöffnet.

§ 2 An-/ Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Gemäß § 12a Abs. 2 SchUG kann während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen. Bei der Festlegung ihrer Höhe ist auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (der Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen. Bei Gewährung von Ermäßigungen sind

die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu berücksichtigen. Die Beiträge sind durch Anschlag an der Schule kundzumachen. Etwaige überschüssige Elternbeiträge werden am Ende des Jahres an die Eltern zurückzuüberweisen.

§ 4 Höhe des Eltern- sowie Essensbeitrags

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Eltern- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Essensbeitrag
5 Tage	€ 125,00	€ 110,00
4 Tage	€ 100,00	€ 88,00
3 Tage	€ 78,00	€ 66,00
2 Tage	€ 55,00	€ 44,00
1 Tag	€ 37,00	€ 22,00

4. Der Essensbeitrag ist verpflichtend und wird monatlich pauschal abgerechnet. Ab dem 4. entschuldigten Abwesenheitstag wird der Essensbeitrag für den Abrechnungsmonat aliquot vorgeschrieben.
5. Der Bastelbeitrag wird nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.
6. Ein allfälliger Veranstaltungsbeitrag wird anlassbezogen eingehoben.
7. Der Eltern- und Essensbeitrag wird monatlich im Nachhinein eingehoben.
8. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so werden der Eltern- und Essensbeitrag für diesen Monat gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
9. In sozialen Härtefällen kann auf Antrag ein Nachlass in Form von 25 % des Elternbeitrages gewährt werden. Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gemäß § 34a Abs. 1 K-MSG (Heizzuschuss).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Patrick Skubel